

**Gemeinde Kuckssee
Der Bürgermeister**

- Amtliche Bekanntmachung -

**Bebauungsplan der Gemeinde Kuckssee „Wohngebiet am Wokuhlsee“
im Verfahren gemäß § 13b BauGB
(Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)**

hier: **Öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuckssee hat am 12.10.2017 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Kuckssee „Wohngebiet am Wokuhlsee“ gemäß § 13b BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 9 der Flur 4 in der Gemarkung Puchow.

Planungsziel ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO.

Der Planentwurf nebst Begründung mit Stand Juni 2018 liegt in der Zeit vom **13.07.2018 bis 17.08.2018** im Sekretariat des Amtes Penzliner Land, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin, 1. Obergeschoss während der Dienststunden

montags	8.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	8.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Penzliner Land unter dem Pfad <http://www.amt-penzliner-land.de/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

Vorliegend soll das Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden. Es gelten die Vorschriften gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Bürgermeister

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches